

Satzung des Westerwald-Vereins e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Wahlzeit und Sitzungen des Vorstandes
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Versammlung der Vorsitzenden der Zweigvereine
- § 14 Aufgaben der Versammlung der Vorsitzenden
- § 15 Schiedsgericht
- § 16 Deutsche Wanderjugend im Westerwald-Verein
- § 17 Rechnungsprüfer
- § 18 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in
- § 19 Geschäftsjahr
- § 20 Satzungsänderungen
- § 21 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der 1888 in Selters (Westerwald) gegründete Verein führt den Namen Westerwald-Verein e.V. Er hat seinen Sitz in Montabaur und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

Der Westerwald-Verein (Hauptverein) hat die Aufgabe, gemeinsam mit den Zweigvereinen den Westerwald bekannt zu machen, seine Natur und Kultur zu pflegen, seine Schönheit zu erhalten, seine Geschichte zu erforschen, Heimatbewusstsein und Wandern zu fördern und die Interessen seiner Bewohner zu vertreten.

Der Verwirklichung dieses Ziels dienen insbesondere Wanderungen, Exkursionen, Führungen, Besichtigungen, die Betreuung von Wanderwegen, die Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift, die Herausgabe und Unterstützung der Herausgabe von Büchern, Schriften, Wanderkarten, elektronischen Ton- und Bildträgern, die Förderung und Unterstützung von historischen und geologischen Forschungs- und Denkmalschutzarbeiten mit Bezug zum Westerwald.

Hauptverein und Zweigvereine fördern daher insbesondere

- geselliges, Gesundheit förderndes, heimatkundliches und kulturelles Wandern,
- Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz,
- Westerwald bezogene Kulturprojekte, Bildungs- und Kulturstätten,
- Zeitgemäße Jugend- und Familienarbeit,
- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen mit vergleichbaren Zielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Westerwald-Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene, pauschale Aufwandsentschädigungen und der Ersatz von Auslagen an Vorstandsmitglieder sind erlaubt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Die persönlichen Mitglieder des Hauptvereins
2. seine Zweigvereine
3. die persönlichen Mitglieder der Zweigvereine

Persönliche Mitglieder können sein:

- Vollmitglieder
- Familienmitglieder: Ehepartner und Partner in häuslicher Lebensgemeinschaft
- Jugendmitglieder: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

4. Fördermitglieder sind Vereine, Institutionen, natürliche und juristische Personen, die Ziele des Vereins fördern und unterstützen.
5. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft im Hauptverein wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Hauptvorstand erworben.

Die in den Zweigvereinen erworbene Mitgliedschaft wird dem Hauptvorstand schriftlich vom Zweigverein mitgeteilt.

Mit der Anmeldung wird die geltende Satzung als verbindlich anerkannt.

Ehrenmitglieder des Hauptvereins werden auf Grund besonderer Verdienste für den Westerwald-Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Sie sind beitragsfrei und haben Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt von Mitgliedern ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Austritt von Zweigvereinsmitgliedern ist dem Hauptvorstand vom Zweigverein schriftlich mitzuteilen.

Hauptvereinsmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) gröblicher Verstoß gegen Zweck und Ziele des Vereins,
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- c) Verletzung der Beitragszahlungsverpflichtungen gem. § 6 der Satzung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied nach vorheriger Anhörung und Einräumung einer Rechtfertigungsmöglichkeit durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlusses Widerspruch per eingeschriebenen Brief an den Vorstand zulässig. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Widerspruchs. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann das Mitglied das Schiedsgericht gem. § 15 dieser Satzung anrufen.

Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Jahresbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einziehung der Beiträge der Mitglieder nach § 4 Nr. 3 erfolgt durch die Zweigvereine. Der von den Zweigvereinen je Mitglied an den Hauptverein zu entrichtende Beitrag ist bis zum 01. März des Geschäftsjahres nach dem Mitgliederstand vom 31.12. des Vorjahres abzuführen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, Vergünstigungen, die nicht im Widerspruch zu § 3 der Satzung stehen dürfen, in Anspruch zu nehmen, die vom Westerwald-Verein e.V., seinen Zweigvereinen und anderen Wandervereinen den organisierten Wanderern gewährt werden. In diese Berechtigung sind die zum Haushalt der Mitglieder gehörenden Familienangehörigen eingeschlossen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Westerwald-Verein e.V. in seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

Die Zweigvereine sind an ihrem Sitz Mittelpunkt aller Bestrebungen der Heimatpflege und des Wanderns. Sie arbeiten dabei mit anderen örtlichen Vereinen mit gleicher Zielsetzung zusammen. Ihre Satzungen dürfen dieser Satzung in den Grundsätzen nicht widersprechen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Versammlung der Vorsitzenden der Zweigvereine.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich nach Möglichkeit am Sitz eines Zweigvereins statt. Auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Versammlung der Vorsitzenden der Zweigvereine oder mindestens eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei deren Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus der Mitte der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 4 Wochen, bei Dringlichkeit mit mindestens 1 Woche durch den Vorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Für eine ordnungsgemäße Einladung mit Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung genügt für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit Ausnahme solcher auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung beraten werden. Zweigvereine und Hauptvereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Westerwald-Vereins. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder, soweit sie dem Hauptvorstand namentlich gemeldet sind und ihr Beitrag bis spätestens 3 Wochen vor der Sitzung abgeführt worden ist. Beitragsfreie Mitglieder haben, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, kein Stimmrecht.

Stimmberechtigte Mitglieder von Zweigvereinen, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, werden durch den Vorstand des Zweigvereins vertreten, ohne dass es einer Übertragung des Stimmrechts bedarf.

Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit Gesetz und die Satzung nichts anderes vorschreiben.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- b) Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Voranschlag,
- d) Beschlussfassung über Anträge gemäß § 9 Abs.5,
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- f) Wahl des Ortes der nächsten Jahreshauptversammlung,

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Beschlussfassung über die Satzung,
- i) Auflösung des Vereins,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) den Fachbereichsleitern für:
 - Wandern und Freizeit,
 - Wege,
 - Kultur,
 - Medien,
 - Publikationen,
 - Jugend und Familie,
 - Natur- und Umweltschutz,
- e) dem Sprecher der Versammlung der Vorsitzenden der Zweigvereine.

Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann für die Fachbereiche oder für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, an deren Sitzungen er teilnehmen kann. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 11 Wahlzeit und Sitzungen des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Das Ersatzmitglied muss Mitglied des Hauptvereins oder eines Zweigvereins sein.

In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode.

Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder zusammen. Die Einladung mit Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt den Westerwald-Verein. Ihm obliegt insbesondere

1. die Durchführung von Aufgaben, die der Mitgliederversammlung nicht vorbehalten sind,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
3. Verleihung von Auszeichnungen,
4. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Zweigvereine und deren Mitglieder, wenn Pflichten gegenüber dem Hauptverein verletzt werden,
5. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 4 ff.

§ 13 Versammlung der Vorsitzenden der Zweigvereine

Die Versammlung der Vorsitzenden besteht aus den Vorsitzenden der Zweigvereine. Die Zweigvereine können anstelle des Vorsitzenden ein anderes volljähriges Mitglied als ständigen Vertreter entsenden. Bevollmächtigung im Einzelfall ist möglich.

Die Amtszeit der Versammlung der Vorsitzenden entspricht der Wahlzeit des Hauptvorstandes.

Die Versammlung der Vorsitzenden wählt ihren Sprecher und dessen Stellvertreter. Hinsichtlich der Einberufung, der Beschlussfähigkeit und des Unterzeichnens der Protokolle gilt § 11 analog.

Hauptvorstandsmitglieder können an den Sitzungen der Versammlung der Vorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Aufgaben der Versammlung der Vorsitzenden

Zu den Aufgaben der Versammlung der Vorsitzenden gehören insbesondere:

1. die Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Hauptvorstand und den Zweigvereinen,

2. die Entwicklung von Initiativen zur Realisierung der Vereinsaufgaben,
3. Festlegung von Ort und Zeit der Sternwanderungen,
4. Betreuung bestehender Zweigvereine und Initiativen zur Gründung neuer Zweigvereine,
5. Wahrnehmung der ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben,
6. Stellung von Anträgen an den Hauptvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 15 Schiedsgericht

Für alle Streitfragen zwischen Hauptverein und seinen Mitgliedern, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht zuständig.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Verein und das an der Streitigkeit beteiligte Mitglied bestimmen je einen Beisitzer. Die Beisitzer müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein.

Die Beisitzer bestimmen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen, aber nicht Mitglied des Westerwald-Vereins sein muss.

§ 16 Deutsche Wanderjugend im Westerwald-Verein

Jeder Zweigverein soll eine Jugendgruppe haben. Diese ist zwar eine Gruppe mit Eigenleben innerhalb des Zweigvereins, bildet jedoch einen festen Bestandteil desselben.

Für die Jugendgruppe wird gemäß der Satzung des Zweigvereins ein Fachbereichsleiter gewählt, der dem Vorstand des Zweigvereins angehören soll. Neben der Satzung des jeweiligen Zweigvereins gilt im übrigen die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. Alljährlich findet mindestens einmal eine Vertreterversammlung der Deutschen Wanderjugend im Westerwald-Verein statt. Sie wird vom Fachbereichsleiter des Hauptvereins einberufen und geleitet.

Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Jugendbeirates und den Fachbereichsleiter des Hauptvereins, der der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Westerwald-Vereins bedarf.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch die Geschäftsstelle erledigt.

Der Vorstand kann im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Voranschlags eine/einen Geschäftsführer/in als Leiter/in der Geschäftsstelle berufen und Mitarbeiter/innen einstellen sowie Arbeitsverhältnisse beenden.

Der/die Geschäftsführer/in erledigt seine/ihre Arbeit selbstständig unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

§ 19 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden und vertretenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Interesse des Schutzes der Westerwaldlandschaft sein unbewegliches Eigentum an den Landkreis, in dem es liegt, sein bewegliches Vermögen nach Anzahl der Mitglieder auf die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2014 in Nistertal beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Nistertal, den 10.Mai 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schwickert'.

Schwickert
Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Noll'.

Noll
Geschäftsführer

Sei dabei ...

Der Westerwald-Verein hat vier Schwerpunkte

- Wandern
- Kultur
- Natur
- Heimat

WANDERN

Als Mitglied des Verbandes Dt. Gebirgs- und Wandervereine gehört geselliges und naturverbundenes Wandern in vielen Formen zu den Hauptaufgaben des Westerwald-Vereins. Ein über 2.000 km umfassendes Wanderwegenetz, ergänzt um die örtlichen Rundwanderwege und ihre Wanderheime, präsentiert den Westerwald von seiner schönsten Seite.

KULTUR

Gemeinsam entdecken wir die kulturellen Besonderheiten unserer Heimat und der angrenzenden Wandergebiete. Gemeinsam mit der Gesellschaft für Heimatkunde pflegen wir Volkskunde und Heimatgeschichte, Brauchtum und Mundart, Liedgut und Volkstanz. Eine Vielzahl an Aktivitäten, wie z. B. der Einsatz für den römischen Grenzwall „Limes“, sorgt gleichermaßen für persönliche Entspannung wie für die Erhaltung unserer Kultur.

NATUR

Als älteste Naturschutzorganisation im Westerwald tragen wir gemeinsam mit unseren Zweigvereinen zur Erhaltung und Pflege unserer Heimatnatur bei. In intensiver Zusammenarbeit mit dem Landschaftsmuseum Westerwald in Hachenburg setzen wir uns für den Schutz von geologischen Naturdenkmälern sowie die Anlage und Betreuung von Biotopen ein.

HEIMAT

Der Westerwald ist unsere Heimat! Hier sind wir aktiv. Mit unseren Zweigvereinen setzen wir uns intensiv für den Schutz und die Pflege des Westerwaldes ein.

DER WESTERALD-VEREIN

Das ist nicht alles! Mit uns erleben Sie noch mehr!

Ergänzend zu den Leistungen für das Wandern, die Kultur, Natur und Heimat bietet der Westerwald-Verein ein vielfältiges Spektrum an Unterstützung und Förderung der heimatlichen Region.

- Jugendarbeit
kinder- und jugendgemäße Veranstaltungen
- Familien- und Seniorenarbeit
Gemeinschaftserlebnisse für Jung und Alt
- Heimatliteratur
kostenlose Vereins-Zeitschrift, vergünstigte Bücher und Karten